

Notar
Thomas Zöpfl, LL.M. (Harvard)
Zeuggasse 7 (2. Stock)
86150 Augsburg
Tel: 08 21/3 45 55 60
Fax: 08 21/3 45 55 70
Email: info@notar-zoepfl.de
www.notar-zoepfl.de

Informationen zum Thema
Betreuung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

Einführung

Was passiert, wenn ich aufgrund eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder hohen Alters nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten selbst zu besorgen?

Verhältnismäßig viele Menschen denken zwar noch daran, für die Zeit nach ihrem Tode mittels Testaments oder Erbvertrags ihre Angelegenheiten zu regeln. Viel zu wenige allerdings treffen für den Fall Vorsorge, dass sie beispielsweise infolge eines Unfalls, einer Krankheit oder des Nachlassens der geistigen und körperlichen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten zu Lebzeiten nicht mehr selbst wie gewohnt regeln können. Während in anderen Feldern Vorsorge durch Vermögensbildung oder Versicherungen vielfältiger Art durchaus betrieben wird, wird dieser für die ureigensten Interessen überaus wichtige Bereich leider von vielen verdrängt oder die Schaffung klarer Verhältnisse auf „später“ hinausgeschoben. Dabei kann niemand sicher sein, dass er nicht vielleicht schon morgen etwa durch einen Unglücksfall dauerhaft das Bewusstsein verliert und darauf angewiesen ist, dass sich ein anderer um seine Angelegenheiten kümmert.

Rechtliche Betreuung und Betreuungsverfügung

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, und für diesen Fall keine Regelung getroffen haben, so leitet das Betreuungsgericht ein – kostenpflichtiges - Betreuungsverfahren ein. Die **rechtliche Betreuung** ist im Jahre 1992 an die Stelle der Entmündigung volljähriger Personen getreten. Im Rahmen des Betreuungsverfahrens hat das Betreuungsgericht zu prüfen, ob ein Betreuer vorrangig aus dem Kreis der Familienangehörigen bestellt werden kann. Ist dies nicht möglich, so können auch sonstige, z.B. fremde Personen, z. B. Berufsbetreuer oder Rechtsanwälte, zum Betreuer bestellt werden.

Entgegen einer weitverbreiteten Fehlvorstellung gibt es aber keine „automatische“ gesetzliche Vertretungsmacht von Ehegatten oder sonstigen Familienangehörigen. Das heißt beispielsweise, dass auch die Ehefrau nicht ohne weiteres für ihren Ehemann handeln kann, wenn dieser selbst hierzu nicht mehr in der Lage ist.

Wenn Sie die Auswahl der Person des Betreuers nicht dem Betreuungsgericht überlassen, sondern hierüber selbst entscheiden wollen, können Sie eine sogenannte **Betreuungsverfügung** errichten, in welcher Sie eine Person Ihres Vertrauens als Betreuer benennen für den Fall, dass rechtliche Betreuung angeordnet werden sollte.

Der **Nachteil** der rechtlichen Betreuung besteht zum einen darin, dass Kosten für das gerichtliche Verfahren, evtl. Sachverständigengutachten und ggf. für den berufsmäßigen Betreuer anfallen. Zum anderen wird die laufende (und auch kostenpflichtige) Kontrolle durch das Betreuungsgericht, welcher der Betreuer unterliegt, gerade von Angehörigen häufig als Belastung und Einmischung in ihre familiären Angelegenheiten empfunden.

Die General- und Vorsorgevollmacht

Als Alternative zur rechtlichen Betreuung sieht das Gesetz die Errichtung einer Vollmacht vor: Liegt eine rechtswirksame und ausreichende Vollmacht vor, so darf in ihrem Regelungsbereich ein **Betreuer nicht bestellt** werden. Mit anderen Worten: Jedermann hat die Möglichkeit, sich selbst seinen „Betreuer“ auszuwählen, ohne die Nachteile des Betreuungsverfahrens in Kauf nehmen zu müssen. Hierzu muss eine Vollmacht errichtet werden, in welcher eine Person oder auch mehrere Personen des Vertrauens – etwa Ehegatten, Kinder, sonstige Verwandte oder Freunde – mit der Wahrnehmung der Interessen betraut werden. Da eine solche Vollmacht in erster Linie vorsorglich, also für den Fall erteilt wird, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln, wird sie im Allgemeinen als **Vorsorgevollmacht** bezeichnet. Ihrem Umfang nach, also hinsichtlich der Angelegenheiten, die der Bevollmächtigte erledigen kann, sollte die Vollmacht, deren Ziel ja ist, ein Betreuungsverfahren überflüssig zu machen, möglichst weitreichend sein. Andernfalls würde nämlich für diejenigen Bereiche, die von der Vollmacht nicht erfasst sind, doch ein Betreuer bestellt. Daher wird die Vorsorgevollmacht üblicherweise als umfassende Vollmacht ausgestaltet, der Bevollmächtigte also in die Lage versetzt, alle Geschäfte vorzunehmen, für die eine Stellvertretung überhaupt zulässig ist. Sie ist damit eine allgemeine Vollmacht oder kurz **Generalvollmacht**.

Die Patientenverfügung

Im Zusammenhang mit oder auch unabhängig von einer Vorsorgevollmacht können Sie eine sogenannte **Patientenverfügung** (bisweilen auch „Patiententestament“ genannt) errichten. In einer solchen Verfügung können Sie bereits im Vorfeld in bestimmte, möglicherweise in Zukunft einmal in Betracht kommende medizinische Maßnahmen einwilligen oder solche Maßnahmen auch ablehnen. Insbesondere können Sie im Rahmen einer Patientenverfügung über die Einleitung und den Abbruch lebenserhaltender und -verlängernder Maßnahmen bei schweren unheilbaren Krankheiten oder irreversiblen Koma entscheiden. Sie können damit sicherstellen, dass Ihre persönlichen Wertvorstellungen in den Bereichen „würdiges Sterben“, „Apparatemedizin“, „Organtransplantation“, „künstliche Ernährung“ usw. in einem Fall, in dem Sie Ihren Willen z. B. aufgrund Bewusstlosigkeit nicht mehr äußern können, von Entscheidungsträgern wie einem Betreuer oder Bevollmächtigten, Ärzten und Gerichten zur Kenntnis genommen und beachtet werden.

Form und Kosten der Vorsorgeurkunden

Eine General- und Vorsorgevollmacht bedarf jedenfalls der **notariellen Form**, damit der Bevollmächtigte hinsichtlich Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Erklärungen abgeben kann. Gleiches gilt, wenn der Bevollmächtigte in Handelsregistersachen tätig werden muss. Aber auch in anderen Bereichen, wie z. B. dem Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen und der Ausschlagung einer Erbschaft muss eine entsprechende Vollmacht notariell errichtet sein.

Allgemein lässt sich sagen, dass die notarielle Urkunde im Rechtsverkehr **hohes Ansehen** genießt. Aufgrund der Feststellung von Identität und Geschäftsfähigkeit des Urkundsbeteiligten durch den Notar leistet sie Gewähr für die Echtheit und Wirksamkeit der Erklärungen. Vorsorgeurkunden müssen juristisch präzise formuliert sein, um im Ernstfall den gewünschten Erfolg zu erzielen und der Vertrauensperson zu ermöglichen, in Ihrem Sinne zu handeln. Durch die Fachkunde des Notars und seiner Mitarbeiter wird die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärungen garantiert. Dies gilt gleichermaßen für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Im Hinblick auf die Vollmacht ist die fachkundige Betreuung besonders wichtig, weil bestimmte Bereiche, auf die sich die Vorsorgevollmacht erstrecken soll, ausdrücklich in der Vollmacht genannt werden müssen, damit sie für diese Fälle auch wirksam ist.

Aus all diesen Gründen wird heute auch in Fällen, in denen eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht an sich nicht erforderlich ist, häufig nur noch die notarielle Vollmacht akzeptiert.

Die **Notarkosten** für die Errichtung der Vorsorgevollmacht samt Betreuungsverfügung richten sich nach der bundeseinheitlich für alle Notare geltenden gesetzlichen Regelung des Gerichts- und Notarkostengesetzes. Danach ist das Vermögen des Vollmachtgebers für die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen. Die so ermittelten Gebühren liegen durchschnittlich zwischen 125 und 500 Euro mit entsprechenden Abweichungen nach oben bzw. unten bei sehr großen bzw. kleinen Vermögen. Wird die Patientenverfügung zusammen mit der Vorsorgevollmacht errichtet, fallen hierfür jedoch keine zusätzlichen Gebühren an. Die Gebühr für die Beurkundung einer isolierten Patientenverfügung beträgt 60 Euro. Sämtliche genannten Beträge verstehen sich zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.

In diesem Zusammenhang sollten Sie auch beachten, dass die Notargebühren nur einmal anfallen, während die Gebühren für ein betreuungsgerichtliches Verfahren laufend auf dessen Dauer zu entrichten sind. Angesichts der Gewissheit, mit der notariellen Urkunde für den Fall des Falles das Schicksal in die eigene Hand genommen und „mit Brief und Siegel“ versorgt zu haben, ist die Beurkundungsgebühr sicherlich gut angelegt.

Noch eine Anmerkung zum Schluss

Mit diesem Informationsblatt möchte ich Ihnen einen Überblick über die Thematik rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung geben und – sofern Sie bereits einen Entwurf einer solchen Urkunde vorliegen haben oder demnächst zugeschickt bekommen – eine Hilfestellung zum Verständnis der konkreten Formulierungen an die Hand geben. Es ersetzt jedoch nicht die **Beratung durch den Notar und seine Mitarbeiter** im konkreten Einzelfall. Hier werden dann auch weitergehende Fragen, wie beispielsweise Registrierung der Vollmacht und Erteilung von Ausfertigungen der Urkunde geklärt.

Für Ihre Fragen und weitere Erläuterungen stehe ich Ihnen zusammen mit meinen Mitarbeitern selbstverständlich gerne zur Verfügung.